



Ausführungsreglement
vom 1. Januar 2019
zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Der Gemeinderat von Plaffeien,

gestützt auf:

das Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 6. Oktober 2017

beschliesst:

Art. 1

Information durch die Gemeinde

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig im Informationsblatt der Gemeinde und in speziellen Merkblättern über:

- Verkaufsstellen von Kehrriechtsäcken, Abfallmarken und Plomben
- Sammeltage, Sammelrouten und Kehrriechtsammelplätze
- Spezialabfahren und Spezialsammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- neue Erkenntnisse, Vorschriften usw. und sich daraus in der Gemeinde ergebende Massnahmen

Art. 2

Bereitstellung des Kehrriechts, Sammeltage

- 1 Der Abfall darf erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sichtbar auf liegenschaftseigenen, allenfalls an den vorgeschriebenen Plätzen bereitgestellt werden.
- 2 Kehrriechtsäcke dürfen nur bis zu je einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.
- 3 Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten. Werden Container von Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben aus Platzgründen dennoch mechanisch verdichtet, so müssen diese mit 2 Abreissplomben versehen werden.
- 4 Die Sammelabfahren entsorgen nur:
 - die offiziellen gelben Kehrriechtsäcke der Gemeinde Plaffeien;

- die mit Abfallmarken für Klein- oder Gross-Sperrgut der Gemeinde Plaffeien versehenen Sperrgüter sowie Bündel, Schachteln oder andere Gebinde;
- Container, die offizielle gelbe Kehrichtsäcke der Gemeinde Plaffeien enthalten;
- die mit Abreissplomben der Gemeinde Plaffeien versehenen Container von Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben.

Die ordentliche Kehrichtabfuhr findet jeden Freitag statt (ausser an Feiertagen). Falls es sich als erforderlich erweist, werden in der Hochsaison und über die Festtage in Schwarzsee die Kehrichtcontainer ebenfalls zwischendurch geleert.

Art. 3

Klein-Sperrgut und Gross-Sperrgut

- 1 Klein-Sperrgüter dürfen die Masse von 150 x 50 x 50 cm und ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- 2 Unter Gross-Sperrgut fallen jene Sperrgüter, die die Masse und / oder das Maximalgewicht gemäss Absatz 1 überschreiten. Gross-Sperrgüter dürfen maximal 50 kg wiegen.
- 3 Sperrgüter sind, mit der entsprechenden Abfallmarke versehen, gebündelt oder als Einzelstücke der ordentlichen Sperrgutabfuhr mitzugeben.
- 4 Gross-Sperrgüter, die nicht mit der ordentlichen Sperrgutabfuhr entsorgt werden können, sind auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen. Über die Annahme von Gross-Sperrgut entscheidet im Zweifelsfalle das Kehrichtabfuhrpersonal.
- 5 Die ordentliche Sperrgutabfuhr findet jeweils am zweiten Montag in den Monaten März, Juni, September und Dezember statt.

Art. 4

Verkaufsstellen der Kehrichtsäcke, Marken, Vignetten, Pässe und Plomben

Die offiziellen gelben Kehrichtsäcke, die Abfallmarken für Klein- und Gross-Sperrgut, die Abreissplomben für Kehricht-Normcontainer, die Grüngut-Jahresvignette für Grüngut-Normcontainer, der Grüngut-Jahrespäss sowie die Grüngut-Marken und die Kunststoff-Sammelsäcke können bei den von der Gemeindeverwaltung jeweils bekannt gegebenen Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 5

Containerart und Containerbeschaffung

- 1 Als Container nach Art. 25 des Reglements sind für die Kehrichtabfuhr nur 800-Liter Normcontainer zulässig.
- 2 Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten und Gruppenüberbauungen müssen die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitgestellt werden. Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in offiziell zugelassenen Containern oder verpackt bzw. gebündelt bereit zu stellen. Die Container sind nach Möglichkeit zu beschriften.

- 3 Für neue Gesamtüberbauungen (Quartiere) bezeichnet der Gemeinderat die Containerabstellplätze und verpflichtet die Grundeigentümer respektiv Promotoren die notwendige Anzahl Container anzuschaffen sowie den Containerabstellplatz einzurichten und ein Containerhäuschen (Schutzhäuschen - Einheitstyp der Gemeinde Plaffeien) zu errichten, gemäss seinen Weisungen. Der Gemeinderat ist bereit, gegebenenfalls die Koordination zu übernehmen und die Ausführung zu Lasten der Grundeigentümer respektiv Promotoren durchzuführen.
- 4 Container von Gewerbe-, Industrie- und grösseren öffentlichen Betrieben sind mit einem offiziellen Kleber oder Beschriftung zu kennzeichnen und zum Zweck der Entleerung mit einer Abreissplombe zu versehen.
- 5 Alle übrigen Container dürfen nur mit den offiziellen gelben Kehrichtsäcken gefüllt werden.

Art. 6

Besondere Abfälle, Grüngut

- 1 Die folgenden Abfälle werden mit Spezialabfahren und/oder Sammelstellen nach Art. 12 des Reglements entsorgt:
 - Altglas, PET-Getränkeflaschen, Altpapier, Altkarton, Aluminium, Weissblech, Alteisen und andere Metalle, Textilien (brauchbare Altkleider und Schuhe), Altöl und Speiseöl;
 - Toxische Haushaltsabfälle wie Farbreste, Lacke, Verdünner, Säuren, Laugen, Reststoffe von Fotoentwicklungen, Spraydosen (Farb- und Haarspray), Pflanzenschutzmittel;
 - Grüngut (Garten- und Haushaltsabfälle), Ast- und Sträuchermaterialien.
- 2 Für die Grüngutentsorgung sind nur Grüngut-Normcontainer in der Grösse 140-, 240-, 360- und 770-Liter zugelassen. Diese sind in grüner Farbe und müssen mit der Grüngut-Jahresvignette versehen sein. Nicht grüne Grüngut-Normcontainer müssen zusätzlich mit einem offiziellen Grüngut-Kleber gekennzeichnet werden. Andere Gebinde als die vorgenannten Normcontainer können bei der Grüngutabfuhr nicht entleert werden.
- 3 Die Grüngutabfuhr findet grundsätzlich jeden Montag in den Monaten April bis Oktober statt, im Monat November am ersten, zweiten und dritten Montag sowie in den Monaten Dezember bis März jeden ersten Montag.
- 4 Beim erstmaligen Kauf einer Grüngut-Jahresvignette oder Grüngut-Jahrespas wird die Gebühr anteilmässig nach Quartal verlangt, wobei ein angefangenes Quartal als ganzes Quartal gilt. Danach gilt für den betreffenden Grüngut-Normcontainer respektiv Liegenschaft nur mehr die Jahresgebühr. Bei einem Eigentümer- oder Mieterwechsel wird die Jahresvignette oder Jahrespass auf den neuen Eigentümer oder Mieter übertragen.

Art. 7

Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossene Abfälle

In Anwendung von Art. 10 des Reglements werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen:

- a) - Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
 - Altöle, Speiseöle und Fette
 - Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
 - selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe

- Medikamente
- Leuchtstoffröhren
- Radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren
- Kühl- und Gefriergeräte
- elektronische Apparate und deren Bestandteile

Diese Abfälle sind den entsprechenden Verkaufsstellen und Lieferanten oder Sammelstellen zurückzugeben. Ist die Rückgabe in den Originalgebinden nicht möglich, so sind die dafür zulässigen Gebinden zu verwenden und richtig zu kennzeichnen.

- b) - Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dergleichen
 - Schrott und Abbruchmaterialien
 - Autowracks und Autoreifen
 - alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 8

Öffentliche Abfallbehälter

Öffentliche Abfallbehälter dienen zur Reinhaltung der öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Siedlungsabfällen, sperrigen Gegenständen, gewerblichen Abfällen usw. missbraucht werden.

Art. 9

Berechnung der Wohn- und Gewerbeeinheiten, jährliche Abfall-Grundgebühr

- 1 Die massgebenden Wohneinheiten für die jährliche Abfall-Grundgebühr stimmen grundsätzlich mit jenen der Abwasserentsorgung überein. Für die Gewerbeeinheiten wird eine entsprechende Liste geführt. Für kleine Aktivitäten mit geringer Teilzeitarbeit wird keine Gewerbeeinheit angerechnet.
- 2 Die jährliche Abfall-Grundgebühr ist wie folgt geschuldet:
 - a) Nebenbetriebe und Filialen: Jede Betriebseinheit (Hauptbetrieb, Filiale oder Nebenbetrieb) schuldet eine Abfall-Grundgebühr;
 - b) Dienstleistungen oder Gewerbe in der Wohnung bzw. im Privathaus: Eine doppelte Gebührenpflicht von Haushalt und Betrieb ist zulässig;
 - c) Leere oder teilweise bewohnte Wohnungen: Für diese ist die Abfall-Grundgebühr ebenfalls geschuldet, denn die Abfall-Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden. Da die Gemeinde die umweltgerechte Entsorgung von Siedlungsabfällen zu gewährleisten hat, müssen die nötigen Infrastrukturen unterhalten werden;
 - d) Politische Gemeinde: Die politische Gemeinde ist ein Betrieb. Somit kann die Abfall-Grundgebühr für jede Betriebseinheit (Gemeindehaus, Schulhäuser usw.) erhoben werden;

- e) Praxis- und Bürogemeinschaft: Sie schulden nur eine Abfall-Grundgebühr, wenn sie gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten;
- f) Einzelpersonen mit mehreren Firmennamen: Sie schulden nur eine Abfallgebühr;
- g) Inaktive Betriebe: Sie schulden keine Abfall-Grundgebühr;
- h) Neu erstellte Wohnungen: Die Abfall-Grundgebühr wird ab Bezugsbewilligung für das verbleibende Abrechnungsjahr geschuldet;
- i) Handwechsel: Bei Handwechsel während des laufenden Abrechnungsjahres ist die Abrechnung der Gebühren Sache der Privaten.

Art. 10

Anpassung an neue Gegebenheiten

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch zu überprüfen und allenfalls den neuesten Erkenntnissen anzupassen.

Art. 11

Gebühren und Bussen

Die Gebühren und Bussen sind im Anhang des Ausführungsreglements festgelegt.

Art. 12

Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt jenes der früheren Gemeinde Plaffeien vom 19. Dezember 2017.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien am **15. Jan. 2019**

Die Gemeindeschreiberin:


Margrit Mäder



Der Gemeindeammann:


Otto Lötscher

Anhang:

- Gebühren und Bussen



Gebühren und Bussen

Anhang vom 1. Januar 2018 zum Ausführungsreglement und zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Der Gemeinderat von Plaffeien,

beschliesst:

die folgenden Gebühren gemäss Art. 22 bis 27 und Bussen gemäss Art. 29 des Reglements zur Abfallbewirtschaftung vom 6. Oktober 2017;

Art. 1

Gebühren

A) Grundgebühr (exklusiv MWSt.)

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Pro fest vermietete Alphütte (inklusive Forsthütten) sowie pro Sommer- und Winter-Buvette, sofern nicht unter b) hienach enthalten | Fr. | 25.00 |
| b) Bei Wohn- und Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Diensten, Verwaltungen, Ferienlagern, Ferienheimen, Campings und sonstigen Unternehmen pro Wohn- oder Gewerbeeinheit, gemäss Berechnung nach Art. 22 des Reglements zur Abfallbewirtschaftung | Fr. | 50.00 |

B) Sackgebühr (inklusive MWSt.)

Verkaufspreis/Rolle (10 Stk.)

17 Liter Kehrichtsack	Fr.	15.00
35 Liter Kehrichtsack	Fr.	20.00
60 Liter Kehrichtsack	Fr.	40.00
110 Liter Kehrichtsack	Fr.	65.00

C) Abfallmarken und Plomben (inklusive MWSt.)

Verkaufspreis/Stück

Abfallmarken Klein-Sperrgut	Fr.	7.00
Abfallmarken Gross-Sperrgut	Fr.	11.00
Plomben Normcontainer 800 Liter ungepresst	1 Plombe	Fr. 40.00
Plomben Normcontainer 800 Liter mechanisch gepresst	2 Plomben	Fr. 80.00

D) Gebühren auf besonderen Abfällen und Grüngut

Gestützt auf Art. 27 des Reglements zur Abfallbewirtschaftung vom 6. Oktober 2017 und gestützt auf Art. 6 des Ausführungsreglements vom 1. Januar 2018 zum vorgenannten Reglement gelten für die besonderen Abfälle die folgenden Gebühren:

Pro m3 abgelagertes Aushubmaterial (ohne MWSt.) Fr. 7.00

Für die Entsorgung des Grünguts gelten die folgenden Gebühren (inklusive MWSt.):

Grüngut-Jahresvignette für Normcontainer bis:	140 Liter Inhalt	Fr.	70.00
<i>(inklusive Äste und Sträucher-Gehölze*)</i>	240 Liter Inhalt	Fr.	115.00
	360 Liter Inhalt	Fr.	150.00
	770-800 Liter Inhalt	Fr.	330.00

Grüngut-Jahrespas für die Anlieferung von Grüngut inklusiv Stauden gebündelt beim Werkhof Rufenen sowie Äste und Sträucher-Gehölze (ohne Wurzeln/Erde) auf dem Ober Hapfere* Fr. 100.00

Grüngut-Marke für einzelne Anlieferungen von Grüngut inklusiv Stauden gebündelt beim Werkhof Rufenen sowie Äste und Sträucher-Gehölze (ohne Wurzeln/Erde) auf dem Ober Hapfere* Fr. 3.00

Eine Grüngut-Marke bedarf es für Grüngut in Gebinde bis 35 Liter und bis 10 kg oder Staudenbündel 50x150 cm und bis 10 kg. *Für Äste und Sträucher-Gehölze gilt das gleiche wie für die Staudenbündel, versehen mit ebenfalls 1 Grüngut-Marke*

Für die gebührenpflichtige Annahme der übrigen besonderen Abfälle aller Art, gemäss Art. 27 Abs. 3 des Reglementes zur Abfallbewirtschaftung, gilt die jeweils gültige separate Preisliste. Die Annahmestelle rechnet mit den Abnahmefirmen soweit möglich und sinnvoll jeweils direkt ab.

Art. 2

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen für Kehrichtsäcke, Abfallmarken, Plomben, Grüngut-Jahresvignetten, Grüngut-Jahrespas und Grüngut-Marke sowie Kunststoff-Sammelsäcke sind:

- Die offiziellen gelben Kehrichtsäcke können in Plaffeien bei der Bäckerei Fontana, Coop-Center, Denner, Drogerie Chrütterhäx und Landi Plaffeien, in Schwarzsee beim Lebensmittelgeschäft Fontana und Tourismusbüro Schwarzsee, in Oberschrot beim Kiosk Cadillac sowie in Zumholz bei der Bäckerei Eggersmatt bezogen werden und sind in bar zu bezahlen.
- Die offiziellen Gebührenmarken für Klein- und Gross-Sperrgut sowie die Kehricht-Containerplomben können in Plaffeien bei der Gemeindeverwaltung Plaffeien und Drogerie Chrütterhäx, in Schwarzsee beim Lebensmittelgeschäft Fontana und Tourismusbüro Schwarzsee, in Oberschrot beim Kiosk Cadillac sowie in Zumholz bei der Bäckerei Eggersmatt bezogen werden und sind ebenfalls in bar zu bezahlen.
- Die Grüngut-Jahresvignette und der Grüngut-Jahrespas können nur auf der Gemeindeverwaltung Plaffeien gegen Barzahlung bezogen werden. Die Grüngut-Marken können

auf der Gemeindeverwaltung Plaffeien sowie beim Werkhof Rufenen gegen Barzahlung bezogen werden.

- d) Die Kunststoff-Sammelsäcke können nur bei der Recycling-Sammelstelle beim Werkhof Rufenen gegen Barzahlung bezogen werden.

Art. 3

Bussen

- Fr. 100.-- bei Missachtung der Gebinde-, Gebühren- und Bereitstellungsvorschriften;
- Fr. 200.-- bei wiederholter Missachtung der Gebinde-, Gebühren- und Bereitstellungsvorschriften;
- Fr. 300.-- bei unerlaubtem Verbrennen von Abfällen im Freien (Art. 11 des Reglementes);
- Fr. 300.-- bei Missbrauch der Abfallsammelstellen für die Ablagerung von artfremden Abfällen;
- Fr. 500.-- bei wilden Ablagerungen von Kehrichtabfällen aller Art, Sondermüll oder Tierkadavern;
- Fr. 500.-- bei verbotener Entsorgung von Sondermüll über die normale Abfallabfuhr, gemäss Art. 7 des Ausführungsreglementes zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung;
- Fr. 1'000.-- bei Fälschung von Kehrichtsäcken, Gebührenmarken oder Abreissplomben für Container zwecks Umgehung der Gebührevorschriften.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt jenen der früheren Gemeinde Plaffeien vom 22. November 2016 sowie alle bisherigen Bestimmungen der früheren Gemeinden Oberschrot und Zumholz.

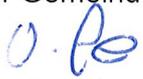
Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien am **19. Dez. 2017**

Die Gemeindeschreiberin:


Margrit Mäder



Der Gemeindeammann:


Otto Löttscher